



# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Änderung Hebesatzsatzung

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095,1098) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233,1249) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I. S. 2035) und den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2931) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 15. März 2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) wird die Zahl 470 jeweils durch die Zahl 490 ersetzt.
2. In § 2 Ziffer 2 wird die Zahl 430 durch die Zahl 450 ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, 8. Dezember 2021

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

## **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.